

Jobticket

Unter dem allgemeinen Begriff „Jobticket“ - im Einkommensteuergesetz „Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln“ bezeichnet - versteht man, dass der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Im Jahr 2012 war Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale prinzipiell gegeben sein musste. Außerdem durfte die Streckenkarte nicht übertragbar sein. Diese beiden Erfordernisse für die Steuerfreiheit des Jobtickets sind ab 1.1.2013 weggefallen.

Beim Arbeitnehmer ist also kein Sachbezug zu versteuern, wenn der Arbeitgeber die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte in voller Höhe oder auch nur zum Teil trägt.

Hinweis:

Arbeitnehmer haben keinen automatischen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Jobticket. Dem Arbeitgeber steht es völlig frei, ob und welchen Arbeitnehmern er ein Jobticket gewährt. Die Steuerfreiheit ist auch dann gegeben, wenn das Jobticket nicht allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird.

Damit das Jobticket wirklich steuerfrei bleibt, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Es darf sich um keine Gehaltsumwandlung handeln. Das wäre der Fall, wenn das Jobticket **anstatt** des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder anstatt einer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung zur Verfügung gestellt wird. Keine Gehaltsumwandlung, daher Steuerfreiheit, liegt vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bisher einen Fahrtkostenzuschuss - steuerpflichtig - bezahlt hat und nun ein Jobticket zur Verfügung stellt.

Hinweis:

Für die Steuerfreiheit wäre es auch nicht schädlich, wenn das Jobticket als Incentive gewährt wird - zusätzlich zur Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat.

- Steuerfrei ist eine Streckenkarte, die nur zur Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte berechtigt. Nur dann, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wird, oder die Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht, darf anstelle einer Streckenkarte eine Netzkarte zur Verfügung gestellt werden. In Wien könnte der Arbeitgeber zum Beispiel eine Jahreskarte oder Monatskarte zur Verfügung stellen, da es keine Streckenkarte gibt.
- Für die Steuerfreiheit ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber die Kosten des Fahrausweises direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlt.

Achtung:

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten des Fahrausweises ersetzt, ist dies steuerpflichtiger Arbeitslohn!

- Erforderlich ist eine Rechnung, die auf den Arbeitgeber lauten muss und neben den für den Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsmerkmalen auch den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten hat.

- Für jene Strecke, für die ein Jobticket bezahlt wird, steht kein Pendlerpauschale zu.
Muss der Arbeitnehmer jedoch trotz Jobticket bestimmte Wegstrecken von der Wohnung zur Einstiegstelle des „Öffis“ zurücklegen, kann für die Strecke Wohnung - Einstiegstelle u.U. ein Pendlerpauschale geltend gemacht werden. Die Höhe des Pendlerpauschales für die Teilstrecke ist jedoch mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke begrenzt.

Beispiel:

Die Gesamtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte beträgt 52 km. Der Arbeitnehmer wird nur für eine Teilstrecke von 31 km im Werkverkehr befördert.

Für die restliche Strecke von 21 km verkehrt kein öffentliches Verkehrsmittel, daher würde ein großes Pendlerpauschale von 1.476 € zustehen, allerdings darf maximal der Betrag geltend gemacht werden, der für die Gesamtstrecke zustehen würde (d.s. 1.356 € = kleines Pendlerpauschale für mehr als 40 km).

Im Lohnkonto und im Lohnzettel sind die Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird.

Die Kosten des Jobtickets sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben und verursachen keine Lohnnebenkosten (Kein DB, kein DZ, keine KommSt).

Stand: November 2013

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Lohnverrechnung)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!